

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1751-01	Termin 21.03.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
10.03.2022	Schulausschuss		V		
14.03.2022	Haupt- und Finanzausschuss		V		
21.03.2022	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Aufstockung der Steinbrinkschule im Rahmen der Umsetzung des zweiten Kapitels des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in NRW (KInvFöG NRW II)
hier: Überplanmäßiger Mittelbedarf

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für investive Leistungen wie folgt:

Finanzstelle	Bezeichnung	Finanzposition	Bezeichnung	Betrag in EUR
330003010100507	KIF II Steinbrinkschule	785100	Auszahlungen f. Hochbaumaßnahmen	360.000,00

Deckungsvorschlag:

Mehreinnahmen in Höhe von 324.000,00 EUR unter der Investitionsnummer 330003010100507, (KIF II Steinbrinkschule), Finanzposition 681003 (investive Zuschüsse vom Bund/KIF); im Übrigen Erhöhung des negativen Saldos aus Investitionstätigkeit.

Eine Kompensation wird im Rahmen der unterjährigen Investitionskonferenzen abschließend festgelegt. Die Kreditvorgabe der Bezirksregierung Düsseldorf wird beachtet.

SBO Servicebetriebe Oberhausen Immobilienmanagement	Beigeordneter Dezernat 4	Kämmerer	Oberbürgermeister
A. Kußel 24.02.2022	M. Jehn 28.02.2022	A. Tsalastras 02.03.2022	D. Schranz 03.03.2022
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1751-01	Termin 21.03.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache-Nr.: B/16/1783-01

„Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes“

Drucksache-Nr.: B/16/4023-01

„Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

(KInvFöG NRW) und des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Bund, Kapitel 1

(KInvFG);

hier: Geplante Maßnahmen 2019 ff. an Schulen“

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine []

ja [X]

b) Sonstige

Begründung

Die Stadt Oberhausen erhält im Rahmen des Förderprogrammes Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes (KInvFG) Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (Ergänzung um Kapitel 2), und des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 21.09.2021, 20.560.701,00 EUR für das Kapitel 2 (KInvFöG NRW II). Zuzüglich der zu erbringenden Eigenmittel von mindestens 10 % stehen für Investitionsmaßnahmen **rd. 22,845 Mio. EUR** zur Verfügung.

Den Auszahlungen stehen Einzahlungen in Form von Zuschussmitteln des Bundes gegenüber. Die ursprüngliche Kostenschätzung für die Gesamtmaßnahme sah förderfähige Ausgaben in Höhe von 2.125.050,00 EUR vor, wobei ein Zuschuss in Höhe von 90 % durch das KInvFöG NRW möglich ist. Dies entspricht einer Förderhöhe von 1.912.540,00 EUR bei einem gleichzeitigen Eigenanteil von rund 212.510,00 EUR zzgl. der Honorarkosten gemäß der gültigen HOAI. Begründete Veränderungen in der Höhe der zuschussfähigen Ausgaben werden auch zu entsprechenden Zuschussänderungen führen.

Der überwiegende Teil der Firmen hat für die einzelnen Gewerke Schlussrechnungen gestellt bzw. angekündigt. Dementsprechend werden die voraussichtlichen Baukosten rund 2.575.000,00 EUR betragen; dies entspricht Mehrkosten in Höhe von 449.950,00 EUR (rund 21%ige Kostensteigerung im Vergleich zur Kostenschätzung aus Juni 2018).

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1751-01	Termin 21.03.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

54 Das eingeschossige Gebäude der Steinbrinkschule auf dem hinteren Teil des Schulhofes wurde in
55 Holztafelbauweise um ein weiteres Geschoss aufgestockt. Hierfür mussten im Erdgeschoss die
56 vorhandenen Außen- und Innenwände bis auf eine gemeinsame, rundumlaufende Höhe abgetragen
57 werden, um ein Stahlbetonrähm aufzubringen. Dieses ist aus statischen Gründen für das erweiterte
58 Geschoss erforderlich. Die Planung sah vor, dass für diese Arbeiten das Dach als Wetterschutz
59 stehen bleiben sollte, um die Technik und Ausstattung des Erdgeschosses zu erhalten. Hierzu sollte
60 das Dach mit Stützen aufgefangen werden bis die Abbrucharbeiten im Erdgeschoss abgeschlossen
61 wären.

62
63 Mit Beginn der Abbrucharbeiten wurde festgestellt, dass die vorhandenen Bauunterlagen unvoll-
64 ständig waren. Ein bisher nicht sichtbarer Betonüberzug über die gesamte Breite des Gebäudes
65 stützte das Dach. Aufgrund dieses Überzuges konnte das Dach nicht stehen bleiben, da ein Ausbau
66 und der geplante Unterbau mit Stützen nicht mehr möglich waren. Um die begonnenen Arbeiten nicht
67 zu unterbrechen, zumal die Holzfertigteile für die Aufstockung bereits in Produktion waren und ein
68 Liefertermin feststand, wurde durch die OGM GmbH beschlossen, die Arbeiten nach Abbruch des
69 Daches fortzusetzen. Das offene Gebäude wurde mit allen bestehenden Möglichkeiten gegen das
70 Wetter geschützt, jedoch konnte nicht verhindert werden, dass bei der besonders lang anhaltenden
71 Regenphase Wasser in das Gebäude eindrang und die Infrastruktur und Technik beschädigte.

72
73 Dadurch entstanden Mehrarbeiten, die zu Mehrkosten führten. Unabhängig hiervon liegt die Kosten-
74 schätzung mittlerweile dreieinhalb Jahre zurück und damit vor der Corona-Pandemie. Seit dieser Zeit
75 kommt es zu erheblichen Lieferengpässen bei diversen Baumaterialien. Durch die gleichzeitig aus-
76 gelastete Marktsituation im Bausektor ist zudem die Nachfrage gestiegen. Ausschreibungsergebnisse
77 liegen infolgedessen überwiegend oberhalb der Kostenschätzungen, falls überhaupt Angebote von
78 Firmen in einer ersten Ausschreibungsrunde eingereicht wurden. Die durchschnittlichen jährlichen
79 Kostensteigerungen betragen seit der Pandemie 14%.

80
81 Bei der Haushaltsanmeldung für das Jahr 2022 musste davon ausgegangen werden, dass mehrere
82 Schlussrechnungen noch in 2021 bezahlt werden. Durch fehlende Unterlagen seitens der Unter-
83 nehmen konnte zunächst keine Freigabe durch den Bereich 0-2/ Rechnungsprüfung und der SBO
84 erfolgen, da deren Schlussrechnungen nicht prüfbar waren. Trotz vorliegender (aber unvollständiger)
85 Schlussrechnungen von rund 280.000 EUR in 2021 konnten keine Anweisungen mehr erfolgen.
86 Weitere Firmen haben erst in 2022 die erwarteten Rechnungen gestellt bzw. reichen diese erst in
87 Kürze ein, da noch Nachbesserungs- und Restarbeiten nach Begehungen gefordert wurden.

88
89 Diese Gelder fehlen nun beim Budget 2022 und machen eine überplanmäßige Mittelbereitstellung
90 zwingend erforderlich. Die Firmen haben die Arbeit geleistet und somit einen rechtlichen Anspruch
91 auf Bezahlung.